

**Statuten der AV Kybelia
zu St. Gallen**

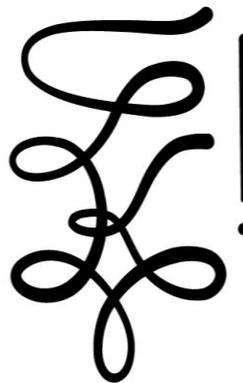
Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
VON DEN MITGLIEDERN	2
I. Voraussetzungen der Mitgliedschaft	2
II. Aufnahmeverfahren und Austritt	3
III. Burschifikation	6
IV. Status	7
V. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
VI. Finanzielle Verpflichtungen	10
VERHÄLTNIS ZUM DAMENVEREIN	11
I. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Damenvereins	11
II. Vetorecht der Generalversammlung des Damenvereins	12
VON DEN CHARGEN.....	12
I. Das Komitee allgemein	12
II. Die Präsidentin (X)	13
III. Der Fuxmajor (FM)	13
IV. Die Co-Präsidentin (XX)	14
V. Die Aktuarin (XXX)	14
VI. Die Quästorin (QU)	15
VII. Niedere Chargen	15
VON DEN ANLÄSSEN.....	18
I. Rangordnung der Anlässe	18
II. Natur der Anlässe	19
VON DEN STRAFEN	21
I. Ehrenstrafen	21
II. Geldstrafen	21
DAS USUSBUCH	22
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

AV Kybelia 1. Die Akademische Verbindung Kybelia (AV Kybelia) an der Universität St. Gallen (HSG) ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in St. Gallen. Die AV Kybelia ist Mitglied im Schweizerischen Studentenverein (Schw. StV.) und im Corporationenconvent (CC) St. Gallen.

Wahlspruch und Merkmale 2. Der Wahlspruch der AV Kybelia lautet: „sub specie aeternitatis“, zu Deutsch „im Hinblick auf die Ewigkeit“. Ihre Farben sind rot-weiss-grün und ihr Zirkel sieht wie folgt aus:



Zweck 3. Die AV Kybelia bezweckt

- eigenständige, verantwortungsbewusste Persönlichkeiten heranzubilden,
- die Mitglieder im Studium zu fördern,
- Freundschaft, Tugend und Wissenschaft zu pflegen und
- den christlichen Gemeinschaftsgedanken zu leben.

VON DEN MITGLIEDERN

I. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Voraussetzungen 4. An der Universität St. Gallen (HSG) immatrikulierte Frauen können aktive Kybelianerinnen werden, sofern sie die Vereinszwecke der AV Kybelia unterstützen.

5. Nicht an der Universität St. Gallen immatrikulierte Frauen steht nur die Mitgliedschaft als Konkneipantin offen – sofern sie die Vereinszwecke der AV Kybelia unterstützen.

- Einteilung
6. Die Mitglieder werden eingeteilt in:
- Aktive, inaktive und extralokale Fuxen
 - Aktive, inaktive, extralokale und totaldispensierte Burschen
 - Aktive und extralokale Konkneipantinnen
- Damen und Ehrenphilister sind Mitglieder des Damenvereins der AV Kybelia.

II. Aufnahmeverfahren und Austritt

- Aufnahmegesuch Spefux
7. Wer der AV Kybelia beitreten möchte, kann nach dem Besuch von mindestens drei Anlässen ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Burschenconvent (BC) stellen. Dieses soll die Beweggründe der Gesuchstellerin für einen Eintritt in die AV Kybelia erläutern und einen Lebenslauf enthalten.
- Aufnahme Spefux
8. Durch einen BC-Beschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit wird die Gesuchstellerin Spefux, aber noch nicht Mitglied der AV Kybelia. Als Spefux hat sie während mindestens vier Wochen die Pflichten gemäss Art. 46 der Statuten, jedoch noch keine Rechte nach Art. 45 der Statuten. Statuten und Comment der AV Kybelia darf sie jederzeit einsehen und studieren.
- Ausstattung Spefux
9. Für die Spefuxenzeit erhält der Spefux von der Verbindung eine kleine Ansteckrose in den Verbindungsfarben und einen Spefuxencantusprügel. Beides ist nach absolvierter Spefuxenzeit der Verbindung zurückzugeben.
- Aufnahmegesuch Fux
10. Um als Fux aufgenommen zu werden, hat der Spefux ein schriftliches Aufnahmegesuch auf Wasserzeichenpapier an den BC zu stellen. Das Fuxengesuch beinhaltet in Reimform die Beweggründe für die Mitgliedschaft.
- Aufnahme Fux
11. Der BC entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über die Aufnahme. Zusätzlich hat der Fuxmajor im Beisein der Biermutter oder eines weiteren Burschen eine Fuxenprüfung abzunehmen. Diese kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet innerhalb einer Woche statt.
12. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Aufnahme als Spefux.
- Ausstattung Fux
13. Der Fux erhält Fuxenband und Cantusprügel von der Verbindung. Den Mutz hat sie selbst zu besorgen. Ausserdem leistet sie eine einmalige Zahlung von CHF 40 und fortan Mitgliederbeiträge gemäss Art. 52 der Statuten.

- | | |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufnahmegesuch Burschen anderer Akademischer Verbindungen | 14. Ein Bursch einer anderen Akademischen Verbindung kann ein schriftliches Gesuch auf Wasserzeichenpapier an den BC stellen. Dieses soll die Beweggründe der Gesuchstellerin für einen Eintritt in die AV Kybelia erläutern und einen Lebenslauf enthalten. |
| Aufnahme Burschen anderer Akademischer Verbindungen | 15. Der BC entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über die Annahme des Gesuchs und legt eine Probezeit fest. Während dieser Zeit ist sie noch nicht Mitglied der AV Kybelia. Nach Ablauf der Probezeit kann sie ein schriftliches Aufnahmegesuch in Reimform und auf Wasserzeichenpapier stellen, welches durch den BC mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit angenommen werden muss. Zudem hat sie ein Komplementärexamen (Art. 30 der Statuten) abzulegen. Dieses kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet innerhalb einer Woche finden. |
| | 16. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit Beginn der Probezeit. |
| Ausstattung Burschen anderer Akademischer Verbindungen | 17. Der Bursch erhält Burschenband und Cantusprügel von der Verbindung. Den Mutz hat sie selbst zu besorgen. Ausserdem leistet sie eine einmalige Zahlung von CHF 40 und fortan Mitgliederbeiträge gemäss Art. 52 der Statuten. |
| Aufnahmegesuch Konkneipantin | 18. Wer sich mindestens im fünften Semester der Universität St. Gallen (HSG) befindet, einmal an der Universität St. Gallen (HSG) immatrikuliert war oder an einer anderen höheren Schule immatrikuliert ist, kann ein schriftliches Gesuch auf Wasserzeichenpapier an den BC stellen. Dieses soll die Beweggründe der Gesuchstellerin für einen Eintritt in die AV Kybelia erläutern und einen Lebenslauf enthalten. |
| | 19. Exmatrikuliert sich ein Fux dauerhaft von der Universität St. Gallen (HSG), so hat sie auf den Eröffnungs-BC des folgenden Semesters ein Gesuch gemäss Art. 18 zu stellen, ansonsten erlischt ihre Mitgliedschaft eo ipso. |
| Aufnahme Konkneipantin | 20. Der BC entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über die Annahme des Gesuchs und legt eine Probezeit fest. Während dieser Zeit ist sie noch nicht Mitglied der AV Kybelia, sofern sie bisher nicht Fux der AV Kybelia war. Nach Ablauf der Probezeit kann sie ein schriftliches Aufnahmegesuch in Reimform und auf Wasserzeichenpapier stellen, welches durch den BC mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit angenommen werden muss. Zudem hat sie eine Konkneipantinnenprüfung (Art. 31 der Statuten) abzulegen. Diese kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet innerhalb einer Woche statt. |

- | | | |
|-----------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausstattung Konkneipantin | 21. | Die Konkneipantin erhält Sektband und Cantusprügel von der Verbindung. Den Mutz hat sie selbst zu besorgen. Ausserdem leistet sie eine einmalige Zahlung von CHF 40, sofern sie bisher nicht Fux der AV Kybelia war, und fortan Mitgliederbeiträge gemäss Art. 52 der Statuten. |
| Aufnahme Ehrenphilister | 22. | Personen, die sich für die AV Kybelia verdient gemacht haben und deren Prinzipien mit jenen der AV Kybelia im Einklang stehen, können als Ehrenphilister in den Damenverein der AV Kybelia aufgenommen werden. Der Vorschlag zur Aufnahme von Ehrenphilistern muss durch den BC mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit angenommen und von der Generalversammlung des Damenvereins bestätigt werden. Ehrenphilister können auch männlich sein. |
| Austritt | 23. | Jedes Mitglied kann jederzeit aus der AV Kybelia austreten. In einer schriftlichen Austrittserklärung an den BC sind die Beweggründe zu schildern. Durch das Verlesen der Austrittserklärung verliert die Austrittswillige alle Rechte und finanziellen Ansprüche im Sinne der Mitgliedschaft und ist von Pflichten frei, vorbehalten Art. 52 ff. der Statuten. |
| | 24. | Fällige Zahlungen sind weiterhin geschuldet. Ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, die von der Verbindung zur Verfügung gestellten Farben zurückzugeben. |
| | 25. | Für ausgetretene Mitglieder besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme. Die Bedingungen werden durch den BC festgelegt. Das Wiederaufnahmeverfahren richtet sich nach Art. 7 ff. der Statuten. |
| Übergang in den Damenverein | 26. | Durch die Aufnahme in den Damenverein der AV Kybelia endet die formale Mitgliedschaft in der AV Kybelia. Durch die Aufnahme in den Damenverein verliert die Kybelianerin alle Rechte und finanziellen Ansprüche im Sinne der Mitgliedschaft und ist von Pflichten frei, vorbehalten Art. 52 ff. der Statuten. |
| | 27. | Fällige Zahlungen sind weiterhin geschuldet. In den Damenverein übergetretene Mitglieder dürfen die von der Verbindung zur Verfügung gestellten Farben weiterhin tragen. |

III. Burschifikation

Bedingungen zur Burschifikation

28. Zur Burschifikation sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
- Erfolgreich absolvierte Fuxenzeit von mindestens zwei aktiven Semestern
 - Beständenes Assessment-Jahr der Universität St. Gallen (HSG)
 - Durch den BC mit 2/3 Mehrheit genehmigtes schriftliches gereimtes Burschifikationsgesuch auf Wasserzeichenpapier
 - Erfolgreich absolvierte Burschenprüfung

Burschenprüfung

29. Die vom BC abgenommene Burschenprüfung umfasst:
- Statuten, Ususbuch und Geschichte der AV Kybelia
 - Cantus
 - Geschichte der Universität St. Gallen
 - Geschichte der Stadt St. Gallen
 - Geschichte und Statuten des Schweizerischen Studentenvereins
 - Statuten des Corporationenconvents
 - Kurzreferat mit anschliessender Diskussion, dessen Thema dem Fuxen erst am selben Abend bekannt gegeben wird
 - Courageprüfung

Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Der BC kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung beschliessen. Wiederholungen von Teilprüfungen finden innerhalb einer Woche statt.

Wird die Burschenprüfung nicht bestanden, so besteht frühestens im folgenden Semester erneut die Möglichkeit, die Bedingungen nach Art. 28 der Statuten zu erfüllen.

Komplementärexamen Burschen anderer akademischer Verbindungen

30. Das vom BC abgenommene Komplementärexamen umfasst:
- Statuten, Ususbuch und Geschichte der AV Kybelia
 - Cantus
 - Geschichte der Universität St. Gallen
 - Geschichte der Stadt St. Gallen
 - Geschichte und Statuten des Schweizerischen Studentenvereins
 - Statuten des Corporationenconvents

Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet innerhalb einer Woche statt.

Konkneipantinnenprüfung	31.	Die vom BC abgenommene Konkneipantinnenprüfung umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Statuten, Comment und Geschichte der AV Kybelia • Cantus • Geschichte und Statuten des Schweizerischen Studentenvereins • Statuten des Corporationenconvents Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet innerhalb einer Woche statt.
Burschifikation	32.	Die Burschifikation erfolgt nachdem der Fux alle Teilprüfungen bestanden hat.
	33.	An die Burschifikation darf jede Kandidatin maximal drei Gäste einladen.
	IV.	Status
Inaktive	34.	Wer nicht an mindestens 60% der zu besuchenden Anlässe teilnimmt, erhält für dieses Semester rückwirkend den Status einer inaktiven Kybelianerin.
	35.	Eine Kybelianerin, bei der die reguläre Fortführung des Studiums gefährdet ist, kann mit einem begründeten Gesuch an den BC den Status einer inaktiven Kybelianerin beantragen. Sie hat keine Anwesenheitspflicht.
	36.	Inaktive Semester zählen nicht als aktive Farbensemester.
Extralokale	37.	Ein Mitglied, welches das Studium an der Universität St. Gallen vorübergehend unterbricht oder St. Gallen vorübergehend verlässt, kann den Status einer extralokalen Kybelianerin beantragen. Sie hat keine Anwesenheitspflicht.
	38.	Extralokale Semester zählen nicht als aktive Farbensemester.
Totaldispensierte	39.	Jeder Kybelia-Bursch kann sich ab dem zehnten aktiven Farbensemester als totaldispensiert erklären. Mit der dauerhaften Exmatrikulation eines Burschen an der Universität St. Gallen wird sie eo ipso totaldispensiert. Die Statusänderung ist dem Allgemeinen Convent (AC) schriftlich mitzuteilen. Die Totaldispensierte hat keine Anwesenheitspflicht.

- | | |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konkneipantin | 40. Eine Konkneipantin kann mit einem gut begründeten Gesuch beim BC beantragen, von der Anwesenheitspflicht für jeweils ein Semester befreit zu werden. |
| | 41. Nach zehn Semestern Mitgliedschaft ist die Konkneipantin eo ipso von der Anwesenheitspflicht befreit. |
| Zentralkomitee | 42. Ein Mitglied, welches ins Zentralkomitee des Schweizerischen Studentenvereins gewählt wird, erhält für ihre Amtszeit eo ipso den Status einer extralokalen Kybelianerin. Sie hat keine Anwesenheitspflicht. Die Semester zählen als aktive Farbensemester. |

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- | | |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechte der Burschen | <p>43. Die Rechte der Burschen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht im AC und BC, • Einsichtsrecht in sämtliche Protokolle, Bücher und Schriften der Verbindung, • Recht auf Stellung von Anträgen und Rückkommensanträgen im AC und BC und • Begehren um Einberufung eines AC oder BC. Diesem muss stattgegeben werden, wenn es von einem Fünftel der zur Teilnahme am Convent Verpflichteten schriftlich gestellt wird. |
| Pflichten der Burschen | <p>44. Burschen sind verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen und Devisen der AV Kybelia zu leben und für die Ehre der AV Kybelia überall einzustehen. • die Farben nach den Bestimmungen des Comments und der Statuten zu tragen. • an den hochoffiziellen und offiziellen Anlässen (vorbehalten bleiben Art. 34 ff. der Statuten) teilzunehmen. • eine zufallende Charge anzunehmen, wenn nicht triftige Gründe ihre Ablehnung rechtfertigen. • übernommene Chargen und Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. • das AC- und BC-Geheimnis zu wahren. • die Semesterbeiträge und auferlegten Geldstrafen zu zahlen. Zur Leistung besonderer Anlassbeiträge sind auch die unentschuldig Ferngebliebenen verpflichtet. • als Biermütter ihre Biertöchter im BC zu vertreten und diese in das Verbindungsleben einzuführen. |

Rechte der Fuxen	<p>45. Die Rechte der Fuxen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • uneingeschränktes Stimm- und aktives Wahlrecht sowie passives Wahlrecht für niedere Chargen, mit Ausnahme von Ferienkommissärin, Cantus Magistra und Revisorin, im AC, • Einsichtsrecht in AC-Protokolle, Schriften und das Kassenbuch, • Recht auf Stellung von Anträgen und Rückkommensanträgen im AC und • Begehren um Einberufung eines AC. Diesem muss stattgegeben werden, wenn es von einem Fünftel der zur Teilnahme am Convent Verpflichteten schriftlich gestellt wird. <p>Die Fuxen können nur über den FM oder ihre Biermutter an den BC gelangen.</p>
Pflichten der Fuxen	<p>46. Fuxen sind verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen und Devisen der AV Kybelia zu leben und für die Ehre der AV Kybelia überall einzustehen. • die Farben nach den Bestimmungen des Comments und der Statuten zu tragen. • an den hochhoffiziellen und offiziellen Anlässen (vorbehalten bleiben Art. 34 ff. der Statuten) teilzunehmen. • eine zufallende Charge anzunehmen, wenn nicht triftige Gründe ihre Ablehnung rechtfertigen. • übernommene Chargen und Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen (insbesondere Aufträge im Rahmen des Fuxenprogrammes). • das AC-Geheimnis zu wahren. • die Semesterbeiträge und auferlegten Geldstrafen zu zahlen. Zur Leistung besonderer Anlassbeiträge sind auch die unentschuldigt Ferngebliebenen verpflichtet. • spätestens im auf den Beitritt folgenden Semester einen Burschen als Biermutter zu wählen. • während ihrer Fuxenzeit mindestens drei Verbindungen zu besuchen. • während ihrer Fuxenzeit mindestens einmal zu chargieren.
Rechte und Pflichten der totaldispensierten Burschen (TD)	<p>47. TDs haben die gleichen Rechte wie Burschen, verlieren jedoch das passive Wahlrecht für hohe Chargen. Sie können in niedere Chargen nur mit ihrem Einverständnis gewählt werden.</p>

48. Der BC kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit einem TD mit deren Einverständnis das passive Wahlrecht für die hohen Chargen erteilen. Die Wiedererteilung des passiven Wahlrechts kann nur erfolgen, wenn das Komitee nicht mehr ordentlich besetzt werden kann. Wird diese für eine hohe Charge gewählt, so gilt sie für das kommende Semester eo ipso als reaktiviert.
49. TDs haben die gleichen Pflichten wie Burschen, sind jedoch von der Anwesenheitspflicht befreit.
- Rechte und Pflichten der Konkneipantinnen
50. Die Konkneipantin hat das Recht, die Farben der AV Kybelia zu tragen und an allen Anlässen ausser AC und BC teilzunehmen. Sie hat kein passives Wahlrecht für hohe Chargen.
51. Jede Konkneipantin ist verpflichtet
- nach den Grundsätzen und Devisen der AV Kybelia zu leben und für die Ehre der AV Kybelia überall einzustehen.
 - die Farben nach den Bestimmungen des Comments und der Statuten zu tragen.
 - an den hochhoffiziellen Anlässen teilzunehmen.
 - eine zufallende niedere Charge, mit Ausnahme von Ferienkommissärin, Cantus Magistra und Revisorin, anzunehmen, wenn nicht triftige Gründe ihre Ablehnung rechtfertigen. Übernommene Chargen und Aufträge sind nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
 - Semesterbeiträge und auferlegte Geldstrafen zu zahlen. Zur Leistung besonderer Anlassbeiträge sind auch die unentschuldig Ferngebliebenen verpflichtet.

VI. Finanzielle Verpflichtungen

- Mitgliederbeitrag
52. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch den AC pro Semester festgesetzt, beträgt aber mindestens CHF 5. Die AV Kybelia haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge
53. Bezahlt eine Kybelianerin, die gemäss diesen Statuten dazu verpflichtet ist, während insgesamt vier Semestern den durch den AC festgesetzten Mitgliederbeitrag nicht, so erlischt ihre Mitgliedschaft am darauffolgenden Eröffnungs-BC automatisch, sofern vom BC kein anderes Vorgehen gemäss Art. 55 festgelegt wird.

54. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird am Eröffnungs-BC traktandiert. Die Quästorin weist die betreffende Kybelianerin vorgängig schriftlich auf das anstehende Erlöschen der Mitgliedschaft hin.
55. Das Erlöschen der Mitgliedschaft kann nur durch die sofortige Zahlung der ausstehenden Beiträge oder mittels eines begründeten Gesuchs an den BC abgewendet werden. Der BC kann aufgrund eines solchen Gesuchs, den Umständen entsprechend, das angemessene Vorgehen bestimmen.
- Abholungsbeitrag
56. Jede Kybelianerin muss im Jahr nach ihrer Abholung einen Beitrag von CHF 1'000 in den Abholungsfonds zahlen.
57. Die Abgeholte darf fünf Gäste mitbringen. Für die Kosten von zusätzlichen Gästen muss sie selber aufkommen.

VERHÄLTNIS ZUM DAMENVEREIN

I. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Damenvereins

- Rechte und Pflichten der Damen
58. Die Mitglieder des Damenvereins haben gegenüber der AV Kybelia folgende Rechte und Pflichten:
- Jedes Mitglied des Damenvereins ist verpflichtet, nach den Grundsätzen und Devisen der AV Kybelia zu leben und für die Ehre der AV Kybelia überall einzustehen.
 - Jedes Mitglied des Damenvereins ist verpflichtet, die Farben nach den Bestimmungen des Comments und der Statuten zu tragen.
 - Jedes Mitglied des Damenvereins ist eingeladen, an den Anlässen des Aktivenvereins teilzunehmen.
 - Die Damen haben Einsichtsrecht in sämtliche Bücher und Schriften des Aktivenvereins.
 - Damen haben beratende Stimme im AC und BC.
 - Die Mitglieder des Damenvereins sind zur Wahrung des AC- und BC-Geheimnisses verpflichtet.
 - Die Mitglieder des Damenvereins haben das Recht zur Übernahme niederer Chargen.
- Konkneipantinnen und Ehrenphilister im Damenverein
59. Ausgeschlossen vom Recht zur Teilnahme am AC und BC und der Einsicht in sämtliche Bücher und Schriften des Aktivenvereins sind Damen, die im Aktivenverein nicht den Status des Burschen inne hatten (z.B. Konkneipantinnen) und Ehrenphilister.

II. Vetorecht der Generalversammlung des Damenvereins

- Vetorecht der DV-GV
60. Die Generalversammlung des Damenvereins der AV Kybelia (DV-GV) hat bei wichtigen Entscheidungen der AV Kybelia ein Vetorecht. Dieses umfasst abschliessend:
- Ehrenphilistrierungen
 - Statutenänderungen
 - Commentänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins

VON DEN CHARGEN

I. Das Komitee allgemein

- Komitee
61. Das Komitee besteht aus den hohen Chargen Präsidentin (X), Co-Präsidentin (XX), Fuxmajor (FM), Aktuarin (XXX) und Quästorin (QU). Es übernimmt mit dem Eröffnungs-AC und -BC die Leitung der Verbindung und hat dem AC und BC über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- Pflichten
62. Das Komitee
- sorgt für die Einhaltung von Statuten und Ususbuch,
 - erfüllt die ihm von den Statuten und Comment übertragenen Aufgaben,
 - führt die Conventbeschlüsse aus,
 - erledigt die laufenden Geschäfte,
 - besorgt die ordentlichen Ausgaben im Rahmen des Budgets – Beträge, die das Budget übersteigen, benötigen eine vorherige Genehmigung durch den AC,
 - kann für Anlässe den Teilnehmern das Tenue verbindlich vorschreiben und
 - ist bestrebt, neue Mitglieder anzuwerben.
- Wahl
63. Am Schluss-AC und -BC wird das neue Komitee für das folgende Semester gewählt. Der FM wird vom BC, der Rest des Komitees vom AC gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und mit absolutem Mehr. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang die Wahl nicht entschieden, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen, die mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang hervorgegangen sind, mit relativem Mehr zu entscheiden.

Déchargierung 64. Die Déchargierung des abtretenden Komitees erfolgt mit Ausnahme der Quästorin (vgl. Art. 75 der Statuten) nach Berichtabgabe am Schluss des Semesters mit der Einsetzung der Ferienkommissärin (FK).

Enthebung 65. Jedes Komitee-Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt per $\frac{2}{3}$ Mehrheit im BC ihres Amtes enthoben werden. Für das nächste Semester erlischt für dieses Mitglied das passive Wahlrecht für die hohen Chargen.

II. Die Präsidentin (X)

Präsidentin 66. Die Präsidentin übernimmt die Führung und Repräsentation der AV Kybelia mit den Kompetenzen gemäss Statuten und Ususbuch.

Pflichten 67. Die Präsidentin

- organisiert nach ihrer Ernennung zusammen mit dem neuen Komitee das folgende Semester,
- erstellt und überwacht zusammen mit der Quästorin das Budget,
- beruft die Convente ein und leitet diese,
- vertritt die Verbindung nach aussen,
- stellt Fahndelelegationen zusammen und kann aktive Burschen und Fuxen zu offiziellen Delegationen, Repräsentationen und dringenden Arbeiten der Verbindung verpflichten,
- ist offizielle Vertreterin der Verbindung an den Sitzungen des CC St. Gallen sowie der Delegiertenversammlung des Schw. StV, sofern nicht ein Bursche vom Komitee dafür bestimmt ist, und
- führt die Absenzenliste der Burschen.

Die Konkretisierungen dieser Pflichten sind dem Pflichtenheft der Präsidentin zu entnehmen.

III. Der Fuxmajor (FM)

Fuxmajor 68. Der FM ist die direkte Vorgesetzte der Fuxen. Ihr obliegt die Erziehung der Spefuxen und Fuxen im Sinne der Verbindung. Sie soll eine gebührende Anzahl von Fuxenstunden abhalten, in denen sie das vom BC genehmigte Fuxenprogramm durchführt.

Fuxenprogramm 69. Das Fuxenprogramm soll enthalten:

- Einführung in das Verbindungsleben
- Allgemeine Umgangsformen
- Erklärung und Diskussion von Inhalten der Burschenprüfung gemäss Art. 29 der Statuten

Pflichten	70.	<p>Der FM</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertritt die Interessen der Fuxen und orientiert den BC über die Situation im Stall, • legt am Eröffnungs-BC ihr Fuxenprogramm für das laufende Semester schriftlich vor, • erstellt die Fuxen- und Burschenprüfung, • legt in jedem Semester ein Schwergewicht auf die Schulung im Comment, • legt dem BC am Schluss des Semesters einen Bericht über ihre Arbeit vor. Sie gibt bekannt, wie weit die Commentschulung gediehen ist, • verteilt die Fuxenämter und -aufträge und kontrolliert deren Umsetzung, • führt die Absenzenliste im Fuxenstall und • arbeitet aktiv in der Werbekommission mit und ist Ansprechpartner für potenzielle Neumitglieder. <p>Die Konkretisierungen dieser Pflichten sind dem Pflichtenheft des Fuxmajors zu entnehmen.</p>
Vorsitz	71.	Der FM kann nie den Vorsitz im AC und BC innehaben.
		IV. Die Co-Präsidentin (XX)
Co-Präsidentin	72.	Die Co-Präsidentin vertritt die Präsidentin während ihrer Abwesenheit.
Pflichten	73.	<p>Die Co-Präsidentin</p> <ul style="list-style-type: none"> • organisiert pro Semester zwei Wissenschaftliche Allgemeine Convente (WAC), wenn möglich innerhalb des gleichen Themenkreises, • verfasst einen Bericht zuhanden der Civitas, • erstellt die Konkneipantinnenprüfung und das Komplementärexamen und • legt am Schluss-AC einen Bericht über das vergangene Semester und die Tätigkeit des Komitees vor. <p>Die Konkretisierungen dieser Pflichten sind dem Pflichtenheft der Co-Präsidentin zu entnehmen.</p>
		V. Die Aktuarin (XXX)
Pflichten der Aktuarin	74.	<p>Die Aktuarin</p> <ul style="list-style-type: none"> • führt das Protokoll an den Conventen. Nach Genehmigung durch den folgenden Convent ist dieses in den Protokollordner abzulegen, • verwaltet das Verbindungsarchiv, • erledigt die Korrespondenz nach Anweisungen der Präsidentin,

- bringt zu jedem geschäftlichen Anlass die Statuten und das Ususbuch mit,
- ist für die Niederschrift, das Layout, den Druck und den Versand des Semesterprogrammes zuständig, und
- führt das Blaubuch.

Die Konkretisierungen dieser Pflichten sind dem Pflichtenheft der Aktuarin zu entnehmen.

VI. Die Quästorin (QU)

Pflichten der Quästorin

75. Die Quästorin:
- erstellt und überwacht zusammen mit der Präsidentin das Budget,
 - verwaltet die Verbindungskonti und führt ordnungsgemäss die Verbindungsbuchhaltung,
 - verwaltet das Finanzarchiv,
 - verwaltet die Kybelia-Verkaufsutensilien,
 - orientiert die Verbindung jedes Semester über den Stand der Finanzen,
 - zieht die Semesterbeiträge und Bussen ein und überwacht die laufenden Geschäfte und
 - verfasst am Ende ihrer Amtszeit einen vollständigen Finanzbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung zuhanden des Eröffnungs-AC des Folgesemesters.

Die Quästorin wird erst nach Genehmigung des Revisorenberichts déchargiert.

Die Konkretisierungen dieser Pflichten sind dem Pflichtenheft der Quästorin zu entnehmen.

VII. Niedere Chargen

Niedere Chargen

76. Niedere Chargen sind:
- Ferienkommissarin (FK)
 - Revisorinnen
 - Werbekommission (Weko)
 - Cantus Magistra
 - Fuxentoriats-X
 - Maibummel-X
 - Abholungs-X
 - Ball-X
 - Homepage-X
 - Kastenfuxen
 - Fotofux

Weitere niedere Chargen	77.	Neben den angeführten niederen Chargen können weitere Kommissionen oder Einzelmitglieder zur Entlastung des Komitees mit Chargen betraut werden.
Allgemeine Pflichten	78.	Alle niederen Chargen sind dem AC für ihre Arbeit verantwortlich und dem Komitee unterstellt. Wird eine niedere Charge aus ihrem Amt enthoben, kann sie im nächsten Semester keine Chargen übernehmen.
	79.	Die Konkretisierungen der Pflichten der niederen Chargen sind den jeweiligen Pflichtenheftern zu entnehmen.
Ferienkommissärin	80.	Die Ferienkommissärin <ul style="list-style-type: none"> • wird vom Schluss-AC gewählt, • übernimmt in der vorlesungsfreien Zeit die Rechte und Pflichten der Präsidentin und besorgt die gesamten Geschäfte der Verbindung, vorbehalten der Pflichten der Quästorin, • beruft den Eröffnungs-AC und -BC im neuen Semester ein, und • wird nach Annahme ihres Berichtes im Eröffnungs-BC déchargiert.
Revisorinnen	81.	Die Revisorinnen <ul style="list-style-type: none"> • werden am Schluss-AC des Frühjahrssemesters auf zwei Semester gewählt, • kontrollieren am Schluss jedes Semesters sämtliche Bücher und Rechnungen, • haben das Archiv und den Kasten zu revidieren, • kontrollieren am Schluss jedes Semesters die Amtsführung sowie die Erfüllung der Pflichten des Komitees und stellen bei Mängeln entsprechende Anträge • verfassen einen Bericht zuhanden des jeweiligen Eröffnungs-BC bzw. AC über die gesamte Revision • werden nach Ablauf ihrer Amtszeit und nach der Abnahme des Berichts am Eröffnungs-AC des Herbstsemesters déchargiert.
Werbekommission	82.	Die Werbekommission <ul style="list-style-type: none"> • wird am Schluss-AC gewählt, • besteht aus einer Vorsitzenden, dem FM und zwei weiteren Mitgliedern, • ist verantwortlich für die Werbung der AV Kybelia in Absprache mit dem Komitee oder der FK, • verfasst zuhanden des Eröffnungs-AC ein Werbekonzept für das kommende Semester und stellt dieses vor und

- verfasst zuhänden des Schluss-AC einen Bericht über ihre Arbeit und gibt einen Ausblick über zukünftige Projekte.
- Cantus Magistra 83. Die Cantus Magistra
- wird am Schluss-AC gewählt,
 - leitet das musikalische Leben der Verbindung mit dem Ziel, jedes Semester einen Cantus einzuüben oder aufzufrischen,
 - organisiert den musikalischen Teil bei Festlichkeiten und
 - ist für die Beschaffung neuer Cantusprägel verantwortlich.
- Fuxentoriats-X 84. Das Fuxentoriats-X
- wird am Schluss-AC des Frühjahrssemesters auf ein Jahr gewählt,
 - ist verantwortlich für die Organisation und Koordination der Unterstützung der Assessment-Fuxen in universitären Belagen und
 - ist für die Aufbereitung der Hilfsmittel besorgt.
- Maibummel-X 85. Das Maibummel-X
- wird am Schluss-AC des Herbstsemesters gewählt,
 - organisiert im Rahmen des Budgets den Maibummel, und
 - verfasst in Absprache mit der Quästorin ein Budget und eine Schlussabrechnung zuhänden des AC.
- Abholungs-X 86. Das Abholungs-X
- wird vom AC gewählt,
 - organisiert das Komitat und den anschliessenden Kommers und
 - verfasst in Absprache mit der Quästorin ein Budget und eine Schlussabrechnung zuhänden des AC.
- Ball-X 87. Das Ball-X
- wird vom AC gewählt. Zu ihrer Unterstützung wird ebenfalls im AC eine Ball-Kommission gewählt.
 - organisiert den Couleurball der AV Kybelia und
 - verfasst in Absprache mit der Quästorin ein Budget, eine Schlussabrechnung sowie einen Schlussbericht zuhänden des AC.
- Homepage-X 88. Das Homepage-X
- wird vom Schluss-AC des Herbstsemesters auf ein Jahr gewählt und
 - ist für die technische Bewirtschaftung der Homepage und der Verbindungsdatenbank verantwortlich.

Kastenfuxen	89. Die Kastenfuxen <ul style="list-style-type: none"> • werden vom Schluss-AC gewählt, • verwahren sämtliche Utensilien der Verbindung und sind verantwortlich für die Vollständigkeit, den Zustand und die Sauberkeit des Chargiermaterials und • führen das Kastenbuch und beheben allfällige Mängel.
Fotofux	90. Der Fotofux <ul style="list-style-type: none"> • wird vom Schluss-AC gewählt und • ist verantwortlich für gelungene Fotos der Anlässe und führt das physische Verbindungsalbum bis zum Eröffnungs-AC des nächsten Semesters nach. Sie leitet die Fotos für den internen sowie eine Auswahl davon für den externen Bereich der Homepage innert 14 Tagen zum Hochladen weiter.
Vorzeitige Déchargierung	91. Auf ein begründetes, schriftliches Gesuch hin gewährt der BC eine vorzeitige Déchargierung während des Semesters. Die Charge a.i. wird gemäss Art. 4 ff. der Geschäftsordnung gewählt.

VON DEN ANLÄSSEN

Rang	92. Anlässe unterscheiden sich nach ihrem Rang in hochoffizielle (hochhoff.), offizielle (off.) und inoffizielle (inoff.) Anlässe. Ihrer Natur nach unterscheiden sie sich in geschäftliche, wissenschaftliche, kulturelle und gesellige Anlässe.
	I. Rangordnung der Anlässe
Hochoffizielle Anlässe	93. Hochoffizielle Anlässe werden statutarisch festgelegt oder durch das Komitee als solche erklärt. Sie müssen von allen Verbindungsmitgliedern besucht werden. Vorbehalten bleiben Art. 34 ff. der Statuten.
	94. Hochoffizielle Anlässe sind: <ul style="list-style-type: none"> • Stiftungsfest • Maibummel • Zentralfest des Schweizerischen Studentenvereins • Abholung • Burschifikation • Eröffnungs- und Schlusskommers • Eröffnungs- und Schluss-AC und -BC • Bestattung, Trauergottesdienst und Trauerkommers von Aktiven oder in St. Gallen bestatteten Damen

- | | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Offizielle Anlässe | <p>95. Offizielle Anlässe sind von allen aktiven Burschen und Fuxen zu besuchen (vorbehalten bleiben Art. 34 ff. der Statuten). Ist ein Anlass nur für einen Stand offiziell, so ist nur dieser zum Besuch verpflichtet.</p> <p>96. Offizielle Anlässe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Convente • wöchentlicher Anlass • weitere Anlässe gemäss Semesterprogramm • weitere vom AC für offiziell erklärte Anlässe • für Komiteemitglieder die Komiteesitzung • für Fuxen die Fuxenstunden • Bachelorgraduation |
| Inoffizielle Anlässe | <p>97. Zum Besuch inoffizieller Anlässe ist niemand verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen, die sie ansetzen.</p> |
| Absenzenregelung | <p>98. Absenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldungen für offizielle und hochoffizielle Anlässe müssen vor dem Anlass erfolgen. Die schriftliche Entschuldigung ist bis spätestens 48 Stunden nach dem betreffenden Anlass, begründet auf Wasserzeichenpapier an die Präsidentin bzw. den FM zu richten, welche über die Genehmigung entscheiden. Nichtgenehmigte Entschuldigungen werden der betreffenden begründet. • Für AC und BC muss mindestens 24 Stunden vorher bei der Präsidentin eine Abmeldung vorliegen. |

II. Natur der Anlässe

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geschäftliche Anlässe | <p>99. Geschäftliche Anlässe sind folgende Convente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Komiteesitzung (KS) • Burschenconvent (BC) • Allgemeiner Convent (AC) • Fuxenstunde |
| Komiteesitzung | <p>100. Die Komiteesitzung dient dem Komitee zur Vorbereitung der Anlässe und zur Erledigung der Geschäfte, die ihm zugewiesen sind.</p> |
| BC | <p>101. Der BC ist für die aktiven Burschen offiziell. In seine Kompetenz fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl, Entgegennahme der Berichte und Décharge des FM, • Durchführung von Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren, • Enthebung eines Komiteemitgliedes, |

	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung und Beschlussfassung über die Burschen- und Komplementärprüfung und • Verhängung von Ehren- und Geldstrafen (nach Art. 111 ff. der Statuten).
AC	102. Was nicht in die Kompetenz des Komitees oder des BC fällt, ist Sache des AC.
Ausserkraftsetzung von Beschlüssen und Rückkommensanträge	103. Für die Ausserkraftsetzung von BC-Beschlüssen durch den BC und AC-Beschlüssen durch den AC sowie von Rückkommensanträgen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
Einberufung	104. AC wie auch BC sind 48 Stunden vor Beginn schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Jedes Mitglied erhält neben der Einladung eine Traktandenliste. Ist dies unmöglich, hat das ordentliche Präsidium die Verpflichtung, die zur Teilnahme Verpflichteten entsprechend über Ort und Zeit zu informieren.
Beschlussfähigkeit	105. Die Convente sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden und die Zahl der anwesenden Stimmen mindestens $\frac{2}{3}$ der zum Besuch verpflichteten Kybelianerinnen beträgt.
Fuxenstunden	106. Fuxenstunden unterstehen der Leitung des Fuxmajors. Die Fuxenstunde dient der Einführung des Fuxen in das Verbindungsleben und der Vorbereitung auf die Fuxen- und Burschenprüfung. Unter der Leitung des Fuxmajors wird das Fuxenprogramm behandelt.
Beschluss	107. Der AC und BC beschliessen mit relativem Mehr, Sonderbestimmungen sind vorbehalten.
WAC	108. Wissenschaftliche allgemeine Convente (WAC) sind Referate und Diskussionen innerhalb der Verbindung. Der Referent sollte eine Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur sein.
Ankündigung	109. Hochoffizielle Anlässe sind mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Ausgenommen davon sind Bestattung, Trauergottesdienst und Trauerkommers einer Aktiven oder in St. Gallen bestatteten Dame.
	110. Offizielle Anlässe sind mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen.

VON DEN STRAFEN

Strafen	111. Die Strafen werden unterteilt in Ehrenstrafen und Geldstrafen.
	I. Ehrenstrafen
Verstösse	112. Verstösse gegen Statuten (mit Ausnahme Art. 118 der Statuten), Ususbuch und die Grundsätze der AV Kybelia werden mit Ehrenstrafen geahndet.
Aussprache	113. Der BC entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit (Ausschluss $\frac{3}{4}$ Mehrheit) über Ehrenstrafen. Er berücksichtigt dabei die Schwere und die Häufigkeit des Verstosses.
Ehrenstrafen	114. Ehrenstrafen sind: <ul style="list-style-type: none">• Strafstiefel• Protokollarische Rüge• Alkoholinterdikt• Stamminterdikt• Burschifikationsverschiebung• Farbeninterdikt• Suspension• Ausschluss
Ausschluss	115. Ausgeschlossene Mitglieder haben die von der Verbindung zur Verfügung gestellten Farben zurückzugeben. Für ausgeschlossene Mitglieder besteht keine Möglichkeit der Wiederaufnahme.
	II. Geldstrafen
Geldstrafen	116. Gebüsst wird: <ul style="list-style-type: none">• wer an einem Anlass, zu dessen Besuch sie verpflichtet ist, unentschuldigt fehlt und sich nicht spätestens 48 Stunden nach Beginn des Anlasses schriftlich entschuldigt. Unentschuldigte Abwesenheit an hochoffiziellen und offiziellen Anlässen wird mit CHF 50 bzw. mit CHF 10 gebüsst.• wer Verbindungsmaterial nicht gehörig gebraucht oder es nach Gebrauch nicht umgehend retourniert. Sie kann vom BC eine Geldstrafe von maximal CHF 100 auferlegt bekommen, wobei dieses Geld in die Rückstellungen für das Chargiermaterial fliesst.• wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Diese erhält eine Mahnung mit Mahngebühr in der Höhe von CHF 10.

DAS USUSBUCH

- | | | |
|-----------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ususbuch | 117. | Das Ususbuch ist die Sammlung der Bestimmungen, die den Geschäftsablauf der Convente (Geschäftsordnung) und das korrekte studentische Betragen (Comment) zum Inhalt haben. |
| Beschluss | 118. | Die Geschäftsordnung und der Comment werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit vom BC erlassen. |

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Revision | 119. | Eine Revision dieser Statuten bedarf zweier Lesungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit im AC. |
| Blaubuchbeschluss | 120. | Ergänzungen zu den Statuten werden als Blaubuchbeschluss festgehalten und bei der nächsten Statutenrevision zur Aufnahme in die Statuten vorgeschlagen. Blaubuchbeschlüsse können Regelungen der Statuten ändern oder aufheben und treten sofort nach der Verabschiedung in Kraft. |
| Verabschiedung | 121. | Blaubuchbeschlüsse, die Themen betreffen, die in die Verantwortlichkeit des AC fallen, dürfen nur durch den AC verabschiedet werden. Blaubuchbeschlüsse, die Themen betreffen, die in die Verantwortlichkeit des BC fallen, dürfen nur durch den BC verabschiedet werden. |
| Annahme | 122. | Ein Blaubuchbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit des zuständigen Gremiums (AC oder BC). |
| Inkrafttreten | 123. | Die Statuten sind vorzulegen <ul style="list-style-type: none">• der Rechtswissenschaftlichen Abteilung (RWA) der Universität St. Gallen (HSG) zur Prüfung und Genehmigung durch den Senatsausschuss,• dem CC St. Gallen zur Genehmigung und• dem Schweizerischen Studentenverein zur Genehmigung. Der AC beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten, nachdem sie von den obigen Institutionen genehmigt worden sind. |
| Auflösung | 124. | Für die Auflösung der AV Kybelia ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder notwendig. |
| Übergang des Vereinsvermögens | 125. | Das Vereinsvermögen geht nach der Auflösung des Vereins an den Damenverein der AV Kybelia über. |

St. Gallen, den 16. September 2014

Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schaeppman', written in a cursive style.

Sarah Schaeppman v/o Bliss

Die Aktuarin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Hafner', written in a cursive style.

Nadia Hafner v/o Ciel